

**Satzung**  
**über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege**  
**innerhalb der Stadt Gräfenhainichen**  
**(Neufassung)**

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des KiFöG LSA vom 13.12.2018 (GVBl. LSA Nr. 27/2018) hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen in seiner Sitzung am 11.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Träger der Tageseinrichtungen**

(1) Innerhalb der Stadt Gräfenhainichen befinden sich folgende Kindertageseinrichtungen:

**in Gräfenhainichen:**

- |   |  |
|---|--|
| <b>1. Kinderkrippe „Zwergenland“,<br/>Eisenbahnstraße 10</b>          | - für Kinder im Alter von<br>acht Wochen bis zu 3 Jahren                     |
| <b>2. Kindertagesstätte „Sonnenblume“,<br/>Gartenstraße 113</b>       | - für Kinder im Alter von<br>einem Jahr bis zum Schuleintritt                |
| <b>3. Hort „Kinderspaß“,<br/>Lindenallee 5</b>                        | - für Kinder vom Schuleintritt bis zur<br>Versetzung in den 7. Schuljahrgang |
| <b>4. Kindertagesstätte „Regenbogen“,<br/>Wilhelm-Pieck-Straße 16</b> | - für Kinder ab 2 Jahre bis zum<br>Schuleintritt                             |
| <b>5. Kindertagesstätte „Spatzennest“,<br/>Am Hain 11</b>             | - für Kinder im Alter ab 11 Monate<br>bis zum Schuleintritt                  |

**in Jüdenberg:**

- |  |  |
|--|--|
| <b>6. Kindertagesstätte „Max und Moritz“,<br/>Jüdenberger Hauptstraße 22 b</b> | - für Kinder im Alter von einem Jahr bis<br>zur Versetzung in den 5. Schuljahrgang |
|--|--|

**in Schköna:**

- |   |  |
|---|--|
| <b>7. Kindertagesstätte „Gänseblümchen“,<br/>Schmiedeberger Straße 24</b> | - für Kinder im Alter von 8 Wochen bis<br>zur Versetzung in den 5. Schuljahrgang |
|---|--|

**in Tornau:**

- |   |  |
|---|--|
| <b>8. Kindertagesstätte „Heideknirpse“,<br/>Dübener Straße 11</b> | - für Kinder im Alter von 8 Wochen bis<br>zur Versetzung in den 5. Schuljahrgang |
|---|--|

**in Zschornewitz:**

- |   |   |
|---|---|
| <b>9. Kindertagesstätte "Zwergen-Kolonie"<br/>Golpaer Straße 9</b>  | - für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt                |
| <b>10. Hort „Zwergen-Kolonie<br/>Golpaer Straße 1</b>   | - für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang |
| <b>11. Integrative Kindertagesstätte<br/>„Kribbel-Krabbel-Käfer-Haus“,<br/>Friedrich-Ebert-Straße 26a</b> | - für Kinder im Alter von 8 Wochen bis zum Schuleintritt                  |

**in Möhlau:**

- |   |   |
|---|---|
| <b>12. Kindertagesstätte „Bummi“,<br/>Neue Heinestraße 5a</b> | - für Kinder im Alter von 8 Wochen bis Versetzung in den 7. Schuljahrgang |
|---|---|

(2) Die in Absatz 1 genannten Kindertageseinrichtungen werden als öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des KiFöG LSA durch die Stadt Gräfenhainichen selbst betrieben oder befinden sich in freier Trägerschaft.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) kann Tagespflege alternativ und ergänzend zur Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden.

## **§ 2**

### **Ziel und Aufgaben der Kinderbetreuung**

(1) In Tageseinrichtungen und in Tagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

(2) Die Träger der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gestalten die Umsetzung des im KiFöG LSA formulierten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages in eigener Verantwortung.

(3) Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

## **§ 3**

### **Anspruch und Aufnahme**

(1) Die Inanspruchnahme der in § 1 Absatz 1 genannten Kindertageseinrichtungen oder einer Tagespflege erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Gräfenhainichen hat

➤ **bis zum Schuleintritt Anspruch**

- a.) auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung von bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden

b.) auf eine erweiterte ganztägige Betreuung in einer Tageseinrichtung von bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden

➤ **vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch**

a.) auf einen ganztägigen Platz im Hortbereich von bis zu 6 Stunden je Schultag,

b.) auf eine erweiterte ganztägige Betreuung im Hortbereich von bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden während der Schulferien

(3) Ein erweiterter ganztägiger Anspruch liegt in der Regel dann vor, wenn die Eltern hinreichende Gründe anmelden, die eine erweiterte ganztägige Betreuung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, bei Ausbildung, Fortbildung oder Studium oder aufgrund von Pflege, Krankheit oder anderer Verpflichtungen erfordern.

(4) Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise von den Eltern verlangen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Die Eltern können jedoch im Sinne ihres Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 3b KiFöG LSA im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort wählen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

(6) Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Stadt Gräfenhainichen kann, soweit vorhanden, ein Platz in einer Tageseinrichtung innerhalb der Stadt Gräfenhainichen zur Verfügung gestellt werden.

(7) Vor Aufnahme eines Kindes in der Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis über eine stattgefundene ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes zu erbringen und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung und über die Durchführung der für das Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen. Ob in einer Kindereinrichtung die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist, legt der Träger mit Zustimmung des Kuratoriums fest.

#### **§ 4**

#### **Öffnungs- und Betreuungszeiten**

(1) Die in § 1 benannten Tageseinrichtungen sind in der Regel von montags bis freitags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Über die konkreten Öffnungs- und Betreuungszeiten der jeweiligen Einrichtung entscheidet der Träger mit Zustimmung des Kuratoriums unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Möglichkeiten der Einrichtung.

(2) Grundsätzlich werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

a) Für den Krippen- und Kindergartenbereich eine Betreuung von mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig am Vormittag und dann jeweils stündlich bis zur Betreuung mit bis zu 55 Wochenstunden.

- b) Für den Hortbereich werden in der Schulzeit ab 2 Stunden und dann jeweils stündlich bis zu 6 Stunden tägliche Betreuungszeit angeboten. In der Ferienzeit beträgt die täglich angebotene Betreuungszeit ab 5 bis zu 11 Stunden.

(3) Die Tageseinrichtungen werden ganzjährig betrieben. An Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen. An Brückentagen, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für die Dauer von zwei Wochen während der Sommerferien sind die Tageseinrichtungen in der Regel geschlossen. Bei einem nachweislichen Bedarf wird die Betreuung alternativ in einer anderen Einrichtung abgesichert. Schließzeiten, auch darüber hinausgehende, sowie die Absicherung der Betreuung bei Bedarf sind vom Träger im Benehmen anderer Träger und mit Zustimmung des Elternkuratoriums jeweils bis 01.12. für das kommende Kalenderjahr festzulegen. Diese werden dann in den Tageseinrichtungen rechtzeitig bekannt gemacht. Der Bedarf sollte bis zum 31.03. des laufenden Jahres in den Einrichtungen angemeldet werden.

## **§ 5**

### **An- und Abmeldungen, Änderungen**

(1) Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung. Abmeldungen sind jeweils zum Monatsende mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet der Träger im pflichtgemäßen Ermessen.

Der Einrichtungsträger kann die Betreuungsvereinbarung zum 1. des darauffolgenden Monats kündigen

- bei wiederholt groben Verstößen der Eltern gegen Festlegungen dieser Satzung bzw. der Hausordnung, nachdem mindestens einmal schriftlich abgemahnt wurde;
- bei Kostenbeitragsrückständen von mehr als 2 Monaten, solange bis der Rückstand beglichen ist oder auf Antrag eine Stundung durch den Träger gewährt wurde.

Eine Wiederaufnahme, auch in eine andere Kindertageseinrichtung der Stadt Gräfenhainichen, ist nur bei künftiger Zahlung des laufenden Kostenbeitrages und gleichzeitiger Zahlung rückständiger Beiträge möglich.

(2) Für die Betreuung schulpflichtiger Kinder haben die Eltern die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorzunehmen, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden, die eine andere Frist rechtfertigen.

(3) Sich ändernde Betreuungszeiten gelten zu Beginn des nächsten Monats. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

(4) An- und Abmeldungen sowie die Änderung der Betreuungszeiten bedürfen der Schriftform.

(5) Über die Aufnahme und Betreuung des Kindes sowie die tägliche, von den Eltern nach ihren individuellen Bedürfnissen zu wählende Betreuungszeit schließt der Träger der Einrichtung bzw. der von ihm Beauftragte mit den Eltern eine Betreuungsvereinbarung ab.

(6) Eine Aufnahme von Gastkindern kann nur in begründeten Fällen und nur für einen begrenzten Zeitraum tage- oder wochenweise gewährt werden. Die Dauer der Aufnahme ist vom Grund der notwendigen Gastbetreuung abhängig. Gastkinder sind Kinder, die nur für einen begrenzten Zeitraum aufgenommen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Einzugsbereich der Stadt Gräfenhainichen haben. Die Aufnahme ist beim Träger schriftlich zu beantragen und erfolgt nur, wenn die Gesamtkapazität der Einrichtung dadurch nicht überschritten wird.

## **§ 6 Allgemeine Pflichten**

(1) Die Eltern sind verpflichtet, die vereinbarten Betreuungsstunden und vereinbarte Bringe- und Abholzeiten einzuhalten bzw. nicht zu überschreiten. Kann das Kind die Einrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leitung der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.

(2) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ernsten ansteckenden Krankheit (Infektionsschutzgesetz § 34 Abs.1) leidet,

- sind die Eltern verpflichtet, das Kind unverzüglich einem Arzt vorzustellen. Das Kind muss während dieser Zeit der Kindereinrichtung fern bleiben;
- sind die Eltern nach Aufforderung durch die Betreuungskraft zur Abholung des Kindes aus der Einrichtung verpflichtet;
- ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Bei medizinischen Notfällen ist die Einrichtung verpflichtet, unverzüglich einen Arzt zu kontaktieren, wenn die Eltern nicht erreichbar sind.

(4) Die Leitung bzw. deren Beauftragte der Einrichtung ist berechtigt, im Krankheitsfall die Eltern des betreffenden Kindes zu benachrichtigen sowie, wenn erforderlich, die Annahme eines sichtbar kranken Kindes zu verweigern.

(5) Sollen die Kinder ohne Begleitung der Eltern die Tageseinrichtung aufsuchen und verlassen, bedarf es einer schriftlichen Festlegung der Eltern. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist ebenfalls eine schriftliche Genehmigung der Eltern erforderlich.

## **§ 7 Mitwirkung der Eltern**

Die Mitwirkung der Eltern an der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages erfolgt nach Maßgabe des § 19 KiFöG LSA in der derzeit gültigen Fassung.

## **§ 8 Aufsichtspflicht, Unfallversicherung und Haftung**

(1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Fachpersonal und endet mit Übergabe des Kindes an die Eltern oder einen von diesen durch schriftliche Vollmacht Beauftragten oder mit alleinigem Verlassen des Kindes aus der Tageeinrichtung, sofern eine schriftliche Genehmigung der Eltern vorliegt.

(2) Während des Aufenthaltes des Kindes in den Tageseinrichtungen oder in Tagespflege besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallschutz.

(3) Die Träger der Tageseinrichtungen, Tagespflegestellen sowie die Tageseinrichtungen selbst haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und mitgebrachten Gegenständen der Kinder. Das Tragen von Ketten ist für Kinder von null bis sechs Jahren nicht gestattet.

## **§ 9 Verpflegung**

- (1) Auf Wunsch der Eltern erfolgt die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsversorgung in der jeweiligen Tageseinrichtung.
- (2) Die Verpflegungskosten tragen die Eltern und sind an den vertraglich gebundenen Essenversorger zu entrichten. Dazu gehören die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.
- (3) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung oder Nichtzahlung der Verpflegungskosten hat das Kind keinen Anspruch auf Verpflegung.

## **§ 10 Hausordnung**

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung erarbeitet unter Beteiligung des Kuratoriums eine Hausordnung für die jeweilige Einrichtung.
- (2) In der Hausordnung sind u.a. die jeweiligen Öffnungszeiten sowie sonstige Beziehungen zwischen der Tageseinrichtung und den Eltern zu regeln.
- (3) Die Hausordnung ist von den Eltern bei der Anmeldung durch Unterschrift als verbindlich anzuerkennen.

## **§ 11 Kostenbeitrag**

Für die Inanspruchnahme der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege gemäß dieser Satzung wird von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben. Dieser ist auf der Grundlage von § 13 des KiFöG LSA in einer gesonderten Kostenbeitragssatzung geregelt.

## **§ 12 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts –steuerbegünstigte Zwecke– der Abgabenordnung.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtungen an die Stadt Gräfenhainichen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Gräfenhainichen vom 09.07.2013 und 1. Änderung vom 01.12.2015

Gräfenhainichen, den 12.06.2019

Enrico Schilling  
Bürgermeister